

drei Tagen von der Erhebung der einzelnen Vorstellung an Beschluß zu fassen (Gesetz Art. 8 Abs. 3).

- d) Spätestens am Mittwoch, den 6. Juni, haben die Ortsvorsteher die Wählerlisten samt den Akten über beanstandete Wahlberechtigungen dem Oberamt einzusenden (Gesetz Art. 9 Abs. 1).
- e) Spätestens am Dienstag, den 12. Juni, sind von den Ortsvorstehern auf ortsübliche Weise die Namen der Distriktwahlkommissäre und ihrer Stellvertreter, die Wahlräume, der Wahltag und die Abstimmungszeit bekannt zu machen (Gesetz Art. 13 Abs. 3).
- f) Spätestens am Montag, den 18. Juni, hat die Ermittlung des Wahlergebnisses durch den Bezirksrat als Oberamtswahlkommission stattzufinden (Gesetz Art. 18 d).

Stuttgart, den 14. Mai 1917.

Fleischhauer.